



## **Die Haltung des ambulanten Hospizdienstes Lebenszeiten Wuppertal e. V. zum assistierten Suizid**

Im März 2024 fand die erste Sitzung der Arbeitsgruppe-Positionspapier assistierter Suizid (Umgang mit Sterbewünschen) statt, die nun endlich den vor zwei Jahren eingeleiteten Prozess zur Gestaltung eines Positionspapiers, zu einem vorläufigen Ende bringen sollte. Die Arbeitsgruppe bestand aus ehrenamtlichen Hospizbegleiter: innen, einer Koordinatorin und zwei Vorstandsmitgliedern.

Als Grundlage für das Positionspapier durften wir auf das schon bestehende Positionspapier des ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienstes Lippe e. V. <https://hospiz-lippe.de/downloads/> (Stand 02.08.2022) zurückgreifen und haben diese Version an einzelnen Stellen im Wortlaut umgestellt.

Der Vorstand und die Koordinatorinnen von Lebenszeiten Wuppertal e. V. sind sehr dankbar, dass wir das Positionspapier nutzen können und bedanken uns besonders bei Andreas Lüdecke für die gute Zusammenarbeit.

Das komplexe Themengebiet der Suizidbeihilfe befindet sich in einer umfassenden gesellschaftlichen und politischen Debatte, daher wird es nötig sein, das Positionspapier hinsichtlich seiner Aktualität und Gültigkeit fortlaufend zu überprüfen und gegebenenfalls zu novellieren.

<b>1</b>	<p><b>Gestaltung des Lebensendes als medizinische und gesellschaftliche Aufgabe</b></p> <p>Die Behandlung, Betreuung und Begleitung von Menschen, die mit dem eigenen Sterben konfrontiert sind, müssen zentrale Aufgaben der Medizin und der gesamten Gesellschaft sein. Sie erfordern einen hohen Respekt vor der Würde und dem selbstbestimmten Willen der betroffenen Personen und bedeuten eine große ethische Verantwortung. Ihre Erfüllung muss von den Prinzipien der Palliative Care geprägt sein.</p> <p>Gemeinsam mit den großen Fachverbänden und Gesellschaften wie der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP, dem Deutschen Hospiz- und Palliativ Verband (DHPV) u.a.m. tritt der Ambulante Hospizdienst Lebenszeiten Wuppertal e.V. nachdrücklich dafür ein, dass der Staat und die Gesellschaft alles Erdenkliche tun, damit das Leben bis zuletzt und damit auch das Sterben selbstbestimmt und in Würde erfolgen können. Der Staat und die Gesellschaft dürfen nicht darin nachlassen, die dafür notwendigen Bedingungen zu fordern, zu schaffen und zu erhalten.</p>
<b>2</b>	<p><b>Zulässigkeit von Sterbewünschen</b></p> <p>Sterbewünsche werden in der Palliativ- und Hospizversorgung häufig geäußert. Ein offener und respektvoller Umgang mit diesen Wünschen gehört unverzichtbar zu den Aufgaben aller, die an der Palliativversorgung beteiligt sind. Suizid und Suizidbeihilfe sind rechtlich zulässige und im Einzelfall auch ethisch vertretbare Möglichkeiten. Es bestehen jedoch kein Rechtsanspruch darauf und keine Verpflichtung, Beihilfe zum Suizid zu leisten.</p>



3	<p><b>Schutz vor Fremdbestimmung</b>          Schwerkranke und sterbende Menschen befinden sich häufig in schwierigen Situationen und sind deshalb besonders verletzlich. Bei der Auseinandersetzung mit Sterbewünschen ist die Gefahr für Fremdbestimmung groß. Das muss kritisch mitbedacht werden. Diese Menschen müssen davor geschützt werden, dass von ihnen geäußerte Wünsche unkritisch erfüllt werden, insbesondere wenn Hinweise darauf bestehen, dass diese nicht freiverantwortlich, wohlwogen und nachhaltig sind.</p>
4	<p><b>Alternative Möglichkeiten zur Suizidprävention</b>          Statt vorschnell einen Todeswunsch als konkrete Handlungsaufforderung zur Unterstützung durch Suizidbeihilfe o.ä. zu verstehen, müssen der betroffenen Person die verschiedenen Therapieziele und die Vielzahl der zur Verfügung stehenden alternativen Optionen verständlich erläutert und angeboten werden. Dazu gehören neben einer bestmöglichen Beratung und hospizlich palliativen Versorgung mit dem Ausschöpfen leidensmindernder Medizin u.a. auch die Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Nichtbeginns oder Abbruchs medizinischer Behandlungen;</li> <li>- eines freiwilligen Verzichtes auf Essen und Trinken;</li> <li>- einer palliativen Sedierung bei entsprechender Indikation</li> </ul>
5	<p><b>Vorausverfügungen</b>          Es ist hilfreich, wenn sich Menschen rechtzeitig Gedanken über diese Fragen und entsprechende Regelungen für ihre eigene Zukunft machen. In diesem Sinne sollten die Erstellung von Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten sowie Maßnahmen zur gesundheitlichen Versorgungsplanung (Advance Care Planning, ACP) gefördert werden.</p>

Auf der Basis der oben genannten Punkte geht der ambulante Hospizdienst Lebenszeiten Wuppertal e. V. folgendermaßen mit Begleitanfragen zum assistierten Suizid um:

1. Es ist Aufgabe des Hospizdienstes Lebenszeiten Wuppertal e.V. (seiner ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden) schwerkranke und sterbende Menschen zu begleiten und ihre Symptome zu lindern.
2. Wir unterstützen nach Kräften die Möglichkeiten der gesundheitlichen Vorsorgeplanung (Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, ACP, Notfallpass).
3. Wir erkennen an, dass es Menschen gibt, für die Sterben eine gewünschte Perspektive und Lösung sein kann. Wir stellen uns gemeinsam mit den betroffenen Personen der Auseinandersetzung mit Sterben und Tod. Dabei berücksichtigen wir, dass Sterbewünsche nicht immer Suizidwünsche sind, sondern auch Ausdruck existenzieller Not sein können.
4. In Gesprächen versuchen wir zu erfahren, wie die betroffene Person ihre Lebenssituation empfindet und was dem Sterbewunsch zugrunde liegt. Auch bei anhaltendem Sterbewunsch bleiben wir an der Seite der Menschen.
5. Wir weichen Gesprächen über Suizidwünsche nicht aus. Das Team von Lebenszeiten Wuppertal e.V. klärt über die Vielzahl alternativen Möglichkeiten auf (siehe Vorwort).



**LEBENSZEITEN  
WUPPERTAL e.V.**

Ambulanter Hospiz- &  
Palliativberatungsdienst

6. Es gehört nicht zu den Aufgaben der Mitarbeitenden des Hospizdienstes Lebenszeiten Wuppertal e. V., von sich aus die Beihilfe zum Suizid anzubieten und anzusprechen. Sie wird seitens unseres Vereins weder beworben noch angeboten. Wir unterstützen nach Kräften die Möglichkeiten der gesundheitlichen Vorausplanung.
7. Wenn im Einzelfall jedoch eine Person bei fortgeschrittener Erkrankung den Sterbewunsch hat und einen assistierten Suizid plant, lassen wir sie dabei nicht allein, sondern begleiten sie:
  - Es geht ausschließlich um die Begleitung von Menschen im Sinne der Hospizbewegung. Wir lassen den Menschen in der letzten Lebensphase nicht allein, wir schenken ihm Aufmerksamkeit und Zeit. Es geht nicht um eine Hilfestellung zur Durchführung des assistierten Suizids.
  - Ehrenamtlich oder hauptamtlich tätige Mitarbeitende können zu keiner Zeit dazu verpflichtet werden, eine Begleitung bei der Durchführung eines assistierten Suizids zu übernehmen oder fortzuführen. Das Mehraugen-prinzip sichert eine breite Entscheidungsbasis und entlastet die einzelne Person.
  - Wenn die Begleitung eines Menschen auf dem Weg zum oder beim assistierten Suizid zu bedenken ist, wird diese Entscheidung darüber das Ergebnis einer kollegialen Beratung unter den Koordinatorinnen und der jeweiligen ehrenamtlichen Person sein.
  - Im Bedarfsfall ist eine ethische Fallbesprechung zur Unterstützung in Erwägung zu ziehen.
  - Ist die Begleitung beendet (auch wenn diese vor dem durchgeführten Suizid endet), erfolgt eine kollegiale Reflektion oder gegebenenfalls eine Supervision der Koordinatorinnen mit der ehrenamtlichen Person.